

# VEREIN Digital Impact Network: DIE STATUTEN

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Digital Impact Network" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## Art. 2 Der Zweck

Der Verein bezweckt, die digitale Transformation in der Hauptstadtregion Schweiz (Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis) voranzutreiben. Dazu fördert der Verein den Wissenstransfer zwischen Hochschulen und Praxis, die Aus- und Weiterbildung zu Themen der Digitalisierung sowie das Networking zwischen Anbietern und Anwendern von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT).

## Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

Mitglieder des „Digital Impact Network“ sind Anbieter und Anwender der ICT-Branche sowie natürliche Personen. Firmen des Wirtschaftsbereichs ICT, Personen mit intensivem Bezug zur Branche und Institutionen mit wissenschaftlichem, politischem usw. Bezug zu dieser werden als Anbieter aufgenommen. Als Anwender werden ausschliesslich Nachfrager der ICT-Branche aufgenommen. Natürliche Personen mit einem Bezug zur oder Interesse an der ICT-Branche können als Einzelmitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder sowie weitere Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Pflichten gegenüber dem Verein befreit.

## Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Anbieter und Anwender und Einzelmitglieder entrichten einen jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrag. Der Vorstand legt die Kategorien und die Höhe der Mitgliederbeiträge fest und gibt diese im Rahmen eines Beitragsreglements bekannt. Der Vorstand berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder, insbesondere in Bezug auf die Grösse des Unternehmens und/oder den Ausbildungsstand von Einzelmitgliedern.

Die Erhöhung von Mitgliederbeiträgen muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Im Jahr des Beitritts entrichten Anbieter, Anwender und Einzelmitglieder den Mitgliederbeitrag pro rata nur für diejenigen Quartale, in denen sie Mitglied sind. Im Jahr des Austritts ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet.

## Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jeden Jahres mit schriftlicher Erklärung möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

## Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Chapters
- die Fachgruppen
- der Beirat

## Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn (10) Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Versammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes präsiert.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst unter Vorbehalt der in Art. 13 vorgesehenen Ausnahmen.

Die Versammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets, Genehmigung von Erhöhungen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderung der Statuten

#### Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens drei Mal pro Jahr einberufen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein (1) Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vertretung des Vereins gegen innen und aussen
- die Geschäftsführung oder – soweit die Geschäftsführung delegiert wurde – für die Aufsicht über die Tätigkeiten der Geschäftsführung
- die finanzielle Führung des Vereins inklusive der Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- die Gründung und Auflösung von Chapters sowie die Ernennung und Abberufung der Chapter-Verantwortlichen
- die Gründung und Auflösung von Fachgruppen sowie die Ernennung und Abberufung der Fachgruppen-Verantwortlichen
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates
- den Erlass von Vereinsreglementen

Dem Vorstand stehen im Rahmen des Vereinszweckes alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 9 **Die Revisoren**

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

#### Art. 10 **Die Chapter**

Ein Chapter ist eine Gruppierung des Vereins, die sich in einer bestimmten Region für die Interessen des Vereines einsetzen. Zur Förderung des Vereinszwecks führen die Chapter insbesondere Events durch.

Die/der Verantwortliche eines Chapters (sog. Chapterlead) ist Mitglied des Vorstandes und ist zuständig für die organisatorische Führung eines Chapters. Sie/er steht dem Chapterteam vor, dass sie/ihn bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben unterstützt.

Die/der Verantwortliche eines Chapters wird vom Vorstand des Vereins ernannt und/oder abberufen. Die Mitglieder des Chapterteams sind Mitglieder des Vereins und werden von der/dem Verantwortlichen des Chapters ernannt und/oder abberufen. Der/die Verantwortliche eines Chapters ist zuständig für die Konstitution und für das Funktionieren des Chapter-Teams.

#### **Art. 11 Die Fachgruppen**

Eine Fachgruppe bearbeitet ein vom Vorstand bestimmtes fachliches Thema. Namentlich publiziert die Fachgruppe Beiträge, trägt zur Vernetzung von Fachexperten bei und unterstützt den Verein bei der Durchführung von Projekten und Events.

Die/der Verantwortliche einer Fachgruppe (sog. Fachgruppenlead) ist Mitglied des Vereins und ist zuständig für die organisatorische Führung der Fachgruppe. Sie/er steht dem Fachgruppenteam vor, dass sie/ihn bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben unterstützt.

Die/der Verantwortliche einer Fachgruppe wird vom Vorstand des Vereins ernannt und/oder abberufen. Die Mitglieder des Fachgruppenteams sind Mitglieder des Vereins und werden von der/dem Verantwortlichen der Fachgruppe ernannt und/oder abberufen. Der/die Verantwortliche einer Fachgruppe ist zuständig für die Konstitution und für das Funktionieren der Fachgruppe.

#### **Art. 12 Der Beirat**

Der Beirat unterstützt den Vorstand oder die Geschäftsleitung in Zusammenhang mit Vereinsprojekten und/oder anderen Tätigkeiten, die im Interesse des Vereins verfolgt werden. Insbesondere aktiviert der Beirat das persönliche Netzwerk zugunsten des Vereins.

Die Mitglieder des Beirates sind Mitglieder des Vereins. Sie werden vom Vorstand auf eine unbestimmte Dauer ernannt.

#### **Art. 13 Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 14 Statutenänderungen**

Statutenänderungen, die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 13. Dezember 1996. Änderungen: 26. März 1998, 3. Juni 2004 und 2. Mai 2006, 7. Mai 2007, 22. Mai 2013, 12. Mai 2014, 18. Mai 2015, 21. Februar 2017, 14. März 2018, 25. Oktober 2018, 27. Februar 2019, 25. Februar 2020; 16. März 2021